

## **Hinweise zur Durchführung der Briefwahl für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 01. September 2024**

Briefwahlunterlagen können nur schriftlich oder mündlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge (telefonisch) sind unzulässig. Der Antrag zur Durchführung der Briefwahl (Wahlscheinantrag) ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt. Die Wahlbenachrichtigung wird allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens **11. August 2024** zugesandt.

Sollten Sie von Ihrem Wahlrecht in Form der Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen Sie den Wahlscheinantrag ausfüllen, unbedingt unterschreiben und an die **Stadt Markranstädt, Bürgerbüro, Markt 1, 04420 Markranstädt** zurücksenden. Der Wahlscheinantrag kann aber auch mündlich (im Briefwahlbüro) oder über das Internet auf der Homepage der Stadt Markranstädt ([www.markranstaedt.de](http://www.markranstaedt.de)) unter „Briefwahl online“ oder formlos an o.g. Adresse gestellt werden. Ein formloser Antrag muss dennoch folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname,
- Wohnanschrift,
- ggf. Anschrift, an die die Briefwahlunterlagen gesandt werden sollen (wenn Wohnanschrift abweicht) und
- eigenhändige Unterschrift.

Sie können Ihre Briefwahlunterlagen gern auch persönlich abholen und gleich vor Ort Briefwahl durchführen. Dazu bringen Sie bitte unbedingt ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mit. Alternativ legen Sie den Wahlscheinantrag oder den formlosen Antrag in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument vor.

Das **Briefwahlbüro** befindet sich im **Bürgerbüro der Stadt Markranstädt, Markt 1** und hat ab dem **12. August 2024** bis zum **30. August 2024** zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

**Am Freitag, dem 30. August 2024 ist die Briefwahl bis 16.00 Uhr möglich.**

Die Abholung von Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn derjenige hierzu schriftlich bevollmächtigt ist. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte insgesamt vertreten. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

i.A. Haetscher  
Fachbereichsleiterin I - BürgerService